

Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Kraftfahrzeugen, Aufbauten und Anhängern, Zubehör, Handelsware und für die Ausführung von Reparaturen

1 Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der Firma Brandt Kühlfahrzeugbau GmbH & Co. KG, im weiteren Text BK genannt, und für alle Verträge der BK mit dem Kunden (Käufer oder Besteller). Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, wird ausgeschlossen.
Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn BK in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen Verträge durchführt.
Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Angebote und Kostenvoranschläge der BK erfolgen freibleibend bezüglich Liefermöglichkeit, Lieferzeit und Liefermenge und sind als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
Enthält das Angebot eine Leistungsbeschreibung, legen die darin festgelegten Beschaffenheiten die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.
- 1.3 Der Kunde ist an seine Bestellungen drei Wochen – gerechnet vom Tage des Eingangs der Bestellung – gebunden. Ein Vertrag ist geschlossen, wenn die BK die Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung). Der Umfang der Lieferung oder Reparatur richtet sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen der BK und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.5 An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich BK Eigentums- und Urheberrechte Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Die Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen BK zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen überträgt.
- 1.6 Verhindert eine Änderung staatlicher oder behördlicher Importkonditionen die Lieferung oder Leistung, ist BK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall wird BK auf Verlangen des Käufers mit diesem einen den veränderten Konditionen angepassten, neuen Vertrag schließen.

2 Preis- und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Barzahlungsrabatt, Skonto oder mündliche Preis- oder Zahlungsabsprachen mit dem Außendienst werden nur wirksam, wenn sie von BK ausdrücklich auch schriftlich bestätigt worden sind. Bitte achten Sie bei Ihrer Auftragsbestätigung darauf.
Etwaige, am Tage der Lieferung zur Erhebung gelangende, auf behördlicher Anordnung beruhende Preiserhöhungen sowie zwischenzeitliche umlagefähige Steuererhöhungen können in jedem Falle dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Preisänderungen, bedingt durch erhöhte Lohn- oder Materialkosten, sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen; dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis der BK.
- 2.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise „ab Werk bzw. ab Lager“, einschließlich Verpackungen, Transportkosten, einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung sowie Montage- und Betriebsmittel und Zoll. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird, in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.3 Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht erfüllungstast, angenommen, und zwar unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Auch Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
- 2.4 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes vereinbart wurde. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.
Als Barzahlung gilt nur eine Zahlung spätestens beim Empfang der Ware.
- 2.5 BK ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Kunden an einen Dritten abzutreten.

3 Verbindliche Preisangabe

- 3.1 Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Preisangebots im Kostenvoranschlag bzw. Angebot. In diesem sind alle Arbeiten im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die BK ist an dieses Preisangebot bis zum Ablauf von sechs Wochen nach seiner Abgabe gebunden, es sei denn im Preisangebot wurde eine andere Gültigkeitsdauer festgelegt.

4 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Pfandrecht

- 4.1 Alle Kaufgegenstände (Vorbehaltware) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Kunden Eigentum der BK. Hat die BK nur die Kraftfahrzeug- oder Anhängeraufbauten geliefert, so besteht der Eigentumsvorbehalt an diesen Aufbauten, wenn sie nicht wesentliche Bestandteile des Fahrzeugs sind oder werden.
- 4.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit der Vorbehaltware entstehen, insbesondere Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten und Berufsgenossenschaftsbeiträgen. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die Forderungen, die die BK aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat. Übersteigt der Wert der für die BK bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so gibt die BK auf Verlangen des Kunden insoweit ihre Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.
- 4.3 Liefert die BK Aufbauten, die derart mit dem Unterbau und/oder dem übrigen Fahrzeug verbunden sind, dass sie nicht durch Lösen von Schrauben- und Bolzenverbindungen abgenommen werden können, oder liefert sie Zubehör (Ladebrücken, Ladekräne, Isolierungen, Inneneinrichtungen usw.), so gilt unter Maßgabe des Wertes der Vorbehaltware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer),
4.3.1 wenn das für die Montage des Aufbaus bestimmte Fahrzeug im Eigentumsvorbehalt- oder Sicherungseigentum eines Dritten steht: Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Dritte der BK Vorbehalt-Miteigentum bzw. Sicherungs-Miteigentum einräumt. Er hat darüber eine schriftliche Erklärung des Dritten beizubringen. Die BK erhält alleiniges Vorbehaltrecht oder Sicherungseigentum, wenn das Recht des Dritten endet.

Der Kunde hat dann sicherzustellen, dass der Dritte den Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief direkt der BK aushändigt. Die BK ist berechtigt, sich wegen der Vereinbarung und späteren Abwicklung des Vorbehalt- bzw. Miteigentums unmittelbar mit dem Dritten in Verbindung zu setzen.

- 4.3.2 wenn das für die Montage des Aufbaus bestimmte Fahrzeug im Eigentum des Dritten steht: Der Kunde ist verpflichtet, der BK das Sicherungseigentum an dem gesamten Fahrzeug einschließlich Aufbau zu übertragen und während der Dauer des Sicherungseigentums im Verhältnis zur BK das Fahrzeug lediglich leihweise zu benutzen. Die Sicherungsübereignung und die Vereinbarung des Leihverhältnisses sind vollzogen, wenn das Fahrzeug dem Kunden zwecks Übernahme ausgehändigt wird unter Zurückbehaltung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefes.
 - 4.4 Im Reparaturfalle ist der Kunde zur Sicherungsübereignung und zur leihweisen Benutzung des Fahrzeugs verpflichtet, wenn ihm das reparierte Fahrzeug nach Fertigstellung und vor vollständiger Bezahlung der Reparaturkosten ausgehändigt wird. Die Sicherungsübereignung und die Vereinbarung des Leihverhältnisses sind vollzogen, sobald das Fahrzeug an den Kunden unter Zurückbehaltung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefes ausgehändigt wird.
 - 4.5 Solange Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum der BK bestehen, ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Vorbehaltware ohne schriftliche Zustimmung der BK unzulässig. Wird die Vorbehaltware vor Zahlung von dem Kunden mit Zustimmung der BK weiterveräußert, so ist mit dem Abschluss des Weiterveräußerungsvertrages die Kaufpreisforderung gegen den Dritten (Erwerber der Vorbehaltware) sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer und Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) bereits jetzt an die BK abgetreten, die diese Abtretung annimmt. In diesem Fall bleibt der Kunde bis auf Widerruf als Treuhänder der BK zur Einziehung der Kaufpreisforderung berechtigt und verpflichtet. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann die BK vom ihm verlangen, dass er der BK die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die BK zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
Der BK steht während der Dauer ihres Eigentums - vorbehaltlich der Rechte Dritter, Ziff. 4.1 - das alleinige Recht zum Besitz des Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefes zu. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Brief der BK ausgehändigt wird.
 - 4.6 Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Kunde die BK unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Vorbehaltware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der BK hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die BK ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der BK die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
4.7 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentums ist die Vorbehaltware bzw. das Fahrzeug vom Käufer gegen Haftpflicht und Vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung der BK zustehen. Die BK ist auch berechtigt, die Versicherung abzuschließen, und zwar im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung. Die Versicherungsleistungen sind bei Beschädigungen in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges und des Aufbaus zu verwenden. Im Totschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung der Forderungen der BK zu verwenden, der Mehrbetrag steht dem Kunden zu.
 - 4.8 Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentums die Vorbehaltware bzw. das Fahrzeug in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Instandsetzungen sofort, und zwar, abgesehen von Nottfällen, in der Werkstatt der BK oder in einer vom Kraftfahrzeughersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.
- ## 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung von Versicherungsleistungen bei Reparaturen
- 5.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und nicht aus demselben rechtlichen Verhältnis wie unsere Forderung resultieren. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben rechtlichen Verhältnis berechtigt.
 - 5.2 Bei Reparaturaufträgen ist der Kunde verpflichtet, seine Ansprüche gegen Kasko- und Haftpflichtversicherung an die BK abzutreten, soweit die Ansprüche auf die Versicherungsleistung auf dem gleichen Schadenfall beruhen wie der Reparaturschaden und soweit diese Ansprüche den Ersatz des Fahrzeugschadens (Zeitwert, Reparaturkosten, Wertminderung) betreffen.
 - 5.3 Diese Abtretung ist erfolgt mit Erteilung des Reparaturauftrages, spätestens jedoch mit der Angabe des Schadensdatums und der Versicherung. Zu diesen Angaben ist der Kunde verpflichtet. Die BK ist berechtigt, sich selbst mit der Versicherung in Verbindung zu setzen.
- ## 6 Zahlungsverzug
- 6.1 Kommt der Kunde seinen Zahlungs- und / oder Versicherungspflichten und / oder den Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum der BK nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach oder verletzt er seine Verpflichtungen aus dem Vorbehalt- oder Sicherungs-Miteigentum der BK, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein außergerichtliches Vergleichsverfahren oder die Insolvenz beantragt oder eröffnet, so wird die gesamte Restforderung der BK fällig. Wird diese gesamte Restforderung von dem Kunden nicht unverzüglich bezahlt, erlischt sein Gebrauchsrecht an dem Vorbehaltgut. Die BK ist dann berechtigt, sofort die Herausgabe ggf. Herausgabe an einen Dritten Vorbehalt- oder Sicherungs-Miteigentümer - unter Ausschluss jedes Zurückbehaltungsrechts- zu verlangen. Der Kunde trägt alle durch den Besitzwechsel des Fahrzeugs entstehenden Kosten. Die BK ist berechtigt, das in Besitz genommene Fahrzeug nebst Zubehör durch freihändig Verkauf bestens zu verwerten, und zwar zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten auf die Gesamtforderung gegen den Kunden verrechnet und ein etwaiger Übererlös an ihn ausbezahlt. Die BK ist verpflichtet, das Fahrzeug zu dem Schätzwert abzurechnen, den ein amtlich anerkannter Sachverständiger feststellt, wenn der Kunde eine solche Abrechnung unverzüglich bei Herausgabe des Fahrzeugs verlangt.
 - 6.2 Eine Verletzung des Vorbehalt- oder Sicherungs-Miteigentums der BK liegt auch dann vor, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber dem Dritten Vorbehalt- oder Sicherungs-Miteigentümer verletzt und dieser zur Wiederinbesitznahme oder Verwertung des Fahrzeugs berechtigt wird.

- 6.3 Die Bestimmungen der Ziff. 1. und 2. gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Kunden, die im Handelsregister eingetragen sind. Im Falle anderer Kunden kann die BK die Kreditierung der Zahlungsverpflichtung kündigen, wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens zehn vom Hundert, bei einer Laufzeit des Vertrages über drei Jahre fünf vom Hundert, des Teilzahlungspreises in Verzug ist und die BK dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Die gleichen Rechte stehen der BK zu, wenn der Kunde mit der Einlösung von Wechseln oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug gerät. Die BK ist außerdem berechtigt, bei Ausbleiben auch schon einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrag zurückzutreten. Der Minderwert des Fahrzeuges oder des Aufbaus wird auch in diesem Falle durch die Schätzung eines amtlich anerkannten Sachverständigen festgestellt.
- 6.4 Gegenüber den Ansprüchen aus dem Eigentumsvorbehalt, Sicherungseigentum und bei Zahlungsverzug kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass er das Fahrzeug oder den Aufbau aus besonderen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes benötige.
- 6.7 Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.
- 7 Lieferung**
- 7.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder auch unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung oder, falls eine noch offen gebliebene Einigung über die Art der Ausführung erst später erfolgt, mit diesem Zeitpunkt. Fordert der Kunde vor Lieferung irgendeine Abänderung des Liefergegenstandes oder -umfanges, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen; die BK ist außerdem berechtigt, bei solchen nachträglichen Änderungen die Lieferfristen entsprechend anzupassen. Die Einhaltung von Fristen durch die BK setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Materialien und Informationen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 7.2 Der Kunde kann nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermines oder einer unverbindlichen Lieferfrist die BK schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Lieferung, kommt die BK in Verzug. Der Kunde kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn er der BK Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Der Kunde kann im Falle des Verzuges der BK auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder - bei von ihm nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 7.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die BK bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Ziff. VII. Abs. 1 letzter Satz und Abs.2. Der Kunde ist verpflichtet, der BK in jedem Fall des Leistungsverzuges eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 7.4 Bei unverschuldetem Unvermögen der BK oder ihrer Lieferanten sowie bei höherer Gewalt und anderen außerhalb des Machtbereiches der BK liegenden Tatsachen, wie z.B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen, tritt Lieferverzug nicht ein. Beide Parteien haben dann das Recht, drei Monate nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermines ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5 Die BK behält sich Konstruktions- und Formänderungen vor, soweit nicht das Aussehen des Fahrzeugaufbaus hierdurch grundlegend geändert wird und die Änderungen für den Käufer bei gleichem Qualitätsstandard zumutbar sind.
- 7.6 Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu bezeichnen. Das betrifft sowohl den Fahrzeugunterbau wie den von der BK hergestellten Fahrzeugaufbau. Soweit der Kfz-Hersteller oder die BK zur Bezeichnung der Bestellung Zeichen oder Nummern gebraucht haben, können aus diesen Bezeichnungen keine Rechte abgeleitet werden.
- 8 Gefahrenübergang, Versand, Übernahmebedingungen**
- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Bereitstellung zur Abholung, spätestens ab Verladung auf das Transportmittel, auf den Kunden über. Liegt keine abweichende Weisung des Kunden vor, bestimmt die BK Transportart und -weg.
- 8.2 Der Kunde hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Anzeige der Bereitstellung das Fahrzeug mit fertigem Aufbau und Einbau am vereinbarten Abnahmort zu prüfen sowie eine Prüfungsfahrt in den Grenzen üblicher Probefahrten der BK durchzuführen. Die Kosten einer darüberhinausgehenden Probefahrt trägt der Kunde. Es gilt als Verzicht auf das Prüfungsrecht, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen wird. Das Fahrzeug und der Aufbau gelten dann mit Übergabe an den Kunden oder an seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert. Auf diese Folgen wird der Kunde mit der Bereitstellungsanzeige ausdrücklich hingewiesen. Wird das Fahrzeug bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Kunden oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Kunde für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker schuldhaft verursacht worden sind.
- 8.3 Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Fahrzeuges länger als vierzehn Tage im Rückstand, ist die BK berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung nicht instande ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesen Fällen mit dem Zeitpunkt des Verzuges oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.
- 8.4 Verlangt die BK Schadensersatz, so beträgt dieser 20 % des Kaufpreises/ Werklohnens. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die BK einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Diese Berechtigung kann nur durch schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen werden. Macht die BK von diesen Rechten keinen Gebrauch, so kann sie unbeschadet ihrer sonstigen Rechte über ihren Liefergegenstand frei verfügen oder an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Gegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.
- 9 Gewährleistung**
- 9.1 Diese Gewährleistungsbedingungen gelten für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die die BK im eigenen Namen liefert, sowie von ihr hergestellte Fahrzeugaufbauten, Zubehörbauteile und von ihr durchgeführte Reparaturen. Sie gelten auch für solche eingebauten Teile, die die BK nicht herstellt. Bei Bereifung, Batterien, Elektroteilen, Hydraulikanlagen, Keilriemen, Kühlaggregaten und Planstoffen bei Kraftfahrzeugen und Anhängern werden die der BK gegen den Erzeuger wegen eines Mangels zustehenden Ansprüche an den Kunden hierdurch abgetreten.
- 9.2 Die Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Gewährleistungsansprüche müssen unverzüglich nach Feststellung eines Mangels erhoben werden. Die Instandsetzungsarbeiten müssen bei der BK selbst ausgeführt werden, es sei denn, sie teilt dem Kunden ausdrücklich mit, dass die Arbeiten bei einer bestimmten anderen Firma ausgeführt werden können.
- 9.3 Die BK gewährleistet für ihre Lieferungen und für ihre Reparaturen eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Auslieferung des Kaufgegenstandes oder der Reparatursache an den Kunden. Die Gewährleistung gilt für die Dauer von höchstens zwölf Monaten, für Polarus Markenprodukte mit Polarus Zeichnung vierundzwanzig Monate, jeweils beginnend mit dem Tag der Übergabe. Die Gewährleistung endet vorher, sobald eine Gesamtfahrleistung von 100.000 km erreicht ist, bei Polarus Markenprodukten mit Polarus Zeichnung 200.000 km. Der Umfang der Reparaturgarantie richtet sich nach dem Umfang des schriftlichen Reparaturauftrages.
- 9.4 Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl der BK auf Ersatz oder Reparatur derjenigen Teile, bei denen ein Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit vorliegt. Teile, die ersetzt werden, sind der BK einzusenden oder vorzulegen. Ausgebauter Teile gehen in ihr Eigentum über. Die aufgrund dieser Gewährleistung entstehenden Kosten für den Aus- und Einbau und ggf. für den Versand von Teilen werden dem Kunden nicht berechnet. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur auszubauende Teile infolge Alterung und Verschleiß nicht mehr eingebaut werden können, gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.5 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinaus wird der Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht gewährt, es sei denn, die BK handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- 9.6 Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist des Liefergegenstandes Gewähr aufgrund des Vertrages geleistet.
- 9.7 Die Gewährleistung erlischt,
- 9.7.1 wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich nach Feststellung angezeigt und nicht unverzüglich der BK den Liefergegenstand zum Zwecke der Nachbesserung zugestellt hat (Richtwert eine Woche),
- 9.7.2 wenn der Liefergegenstand oder die reparierte Sache von fremder Seite in einer von der BK nicht genehmigten Weise verändert worden ist,
- 9.7.3 wenn Teile eingebaut sind, deren Verwendung die BK nicht genehmigt hat,
- 9.7.4 wenn der Kunde die Vorschrift der BK über die Behandlung des Liefergegenstandes nicht befolgt oder
- 9.7.5 wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung zulässigen Gesamtgewichts oder des Achsdrucks oder der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird und wenn nach Prüfung der BK ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorgängen und dem festgestellten Mangel besteht (ggf. Sachverständigengutachten, z.B. DEKRA).
- 9.8 Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das gilt auch für Beschädigungen, Lagerungs- und Korrosionsschäden, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.
- 9.9 Bestreitet die BK das Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels, entscheidet die für den Sitz der BK zuständige Schiedsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Besteht keine für den Sitz der BK zuständige Schiedsstelle, entscheidet ein vereidigter Kraftfahrzeug-Sachverständiger. Kommt eine Einigung über die Bestellung eines Sachverständigen nicht zustande, entscheidet der auf Ersuchen des Kunden von der für den Sitz der BK zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handwerkskammer benannte Sachverständige. Stellt die Schiedsstelle oder der Sachverständige das Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels fest, trägt die BK die Kosten der Entscheidung, anderenfalls der Kunde.
- 9.10 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Leistungen der BK und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Das gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.
- 10 Haftung**
- 10.1 BK haftet unbeschränkt (a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, (b) im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, (c) bei gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) sowie (d) aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. In allen übrigen Fällen der Fahrlässigkeit haftet BK nur bei der Verletzung von Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Die Haftung für wesentliche Vertragspflichten, ausgenommen der Ansprüche aus Verzug, ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 100% des jeweils vom Kunden zu leistenden Entgelts. Soweit wesentliche Vertragspflichten nicht betroffen sind, haftet BK nicht.
- 10.2 Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet die BK außerdem nur, soweit der Schaden etwaige Leistungen der Sozialversicherung, einer privaten Unfallversicherung oder einer privaten Sachversicherung (z. B. Fahrzeug, Gepäck- und Transportversicherung) übersteigt und der Drittschaden nicht im Rahmen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ersetzt wird. Außerdem beschränkt sich diese Haftung auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Nicht ersetzt werden jedoch Wertminderungen des Vertragsgegenstandes, entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Wageninhalte sowie Ladung.
- 10.3 Die zu Ziff. X./2 genannte Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.
- 10.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von BK.
- 11 Schlussbestimmungen**
- 11.1 Alle vertraglichen Vereinbarungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder von begleitenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Vereinbarungen.

- 11.3 Ausschließlich zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten über diese Bedingungen und über den zugrundeliegenden Vertrag sind die Gerichte am Sitz von BK, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.
- 11.4 Erfüllungsort für die Verpflichtungen von BK ist das Werk/Lager von BK, wo sich die bestellte Ware befindet.
- 11.5 BK ist berechtigt, personenbezogene Daten zu speichern und an Dritte weiterzugeben, soweit dies für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsbetriebes erforderlich ist.
- 11.6 Diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen BK und dem Kunde unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

Brandt Kühlfahrzeugbau GmbH & Co. KG, Stand: 01. Juni 2022